

NVL NEUER VERBAND DER LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

Ruf: 0 30/4 01 29 25
Fax: 0 30/4 01 36 75
Internet: [http:// www.nvl.de](http://www.nvl.de)
e-mail: info@nvl.de

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Bürozeiten:

Montag - Donnerstag 8 - 15 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Berlin, 20. Juni 2007

Entwurf Lohnsteuer-Richtlinien 2008

GZ IV C 5 - S 2012/07/0001
IV B 8 - S 2012/07/0001
DOK 2007/0190794

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 und nehmen hierzu gern Stellung.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass der Verweis auf eine pdf-Datei (Schreiben vom 23.05.2007 an die Verbände), die sich in der ins Internet neu eingestellten Fassung nicht einmal mehr speichern und ausdrucken (!) lässt, das Erarbeiten der Stellungnahme sehr erschwert. Deshalb sollte wie bei anderen Schreiben (vgl. Entwurf der überarbeiteten BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge - BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007 an die Verbände) eine Version übersandt werden, die das Speichern, Ausdrucken und Kopieren von Inhalten zulässt.

Zum Inhalt: Wir begrüßen insbesondere die Neufassung der Richtlinien zu den Reisekosten, die mit der konsequenten Umsetzung der vom BFH entwickelten Systematik eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung erreicht.

Im Einzelnen haben wir folgende Hinweise:

Einführung, Abs. 2 Satz 3:

Wir halten es für zweckmäßig, im Einzelnen zu benennen, welche Richtlinien bereits für frühere Zeiträume anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Änderungen bei den Reisekosten, die nicht Folge einer Gesetzesänderung sind, sondern BFH-Rechtsprechung folgen.

R 9.2, Absatz 1 Satz 5:

Die Voraussetzung für den Abzug der Kosten eines Studiums, dass dieses in einem „hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit“ stehen muss, wurde mit der BFH-Rechtsprechung vom 20.07.2006 - VI R 26/05 (BStBl II 2006, 764) konkretisiert. Hiernach ist „eine der Berufsausbildung dienende Bildungsmaßnahme ... regelmäßig auf die Erzielung von steuerbaren Einnahmen gerichtet... Es kommt insoweit nicht darauf an, dass das Studium bzw. der Studiengang bereits auf eine ganz bestimmte berufliche Tätigkeit zugeschnitten ist ...“ Etwas anderes gilt nur, wenn davon auszugehen ist, dass „gleichsam ins Blaue hinein“ studiert wird.

Deshalb sollte die o.g., aus den bisherigen Richtlinien übernommene und einengende Formulierung an die neuere Rechtsprechung angepasst werden.

R 9.2, Absatz 2 Satz 2:

Die Voraussetzung, dass die Ausbildungsstätte „vorübergehend“ aufgesucht wird, dürfte regelmäßig vorliegen, weil eine Fortbildungsstätte sicher nur in Ausnahmefällen nach Abschluss der Bildungsmaßnahme nicht wegfällt. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sollte deutlich formuliert werden, dass in diesen Fällen (= zeitliche Befristung der Maßnahme) stets eine Auswärtstätigkeit vorliegt.

R 9.6, Absatz 4 i.V.m. R 9.4, Absatz 2:

Die bisherige Anwendung der Dreimonatsfrist für Tätigkeiten auf „derselben Tätigkeitsstätte“ wurde begrifflich durch „derselben Auswärtstätigkeit“ ersetzt. In R 9.4 Absatz 2 ist nicht ausgeführt, dass die Auswärtstätigkeit lokal bezogen betrachtet wird. Damit ist nicht auszuschließen, dass sich in der Rechtsanwendung inhaltliche Änderungen ergeben, die u. E. nicht zutreffend sind.

So könnte sich beispielsweise die Frage stellen, ob eine von der Arbeitsaufgabe her zusammenhängende Auswärtstätigkeit über vier Monate, bei der nach zwei Monaten ein Ortswechsel (andere Tätigkeitsstätte) erfolgt, als eine einheitliche Auswärtstätigkeit aufzufassen ist. *In diesem Fall würde nach drei Monaten der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen entfallen.* Nach den bisherigen Richtlinien beginnt die Dreimonatsfrist mit dem Wechsel der Tätigkeitsstätte neu (bzw. ist bei sich örtlich verändernden Tätigkeitsstätten unbeachtlich! – R 37 Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 LStÄR 2005), so dass im Beispielfall *für die gesamten vier Monate Verpflegungsmehraufwendungen abziehbar sind.*

Weiterhin ist nach den bisher geltenden Richtlinien für eine Dienstreise, die aufgrund einer Fortbildung vorliegt, die Dreimonatsfrist ebenfalls unbeachtlich, wenn der Arbeitnehmer die Fortbildungsstätte an nicht mehr als zwei Tagen wöchentlich aufsucht (R 34 Absatz 2 Satz 4 LStÄR 2005). Auch hier kann für eine Bildungsmaßnahme über drei Monate hinaus der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen in Frage kommen. Nach dem Wortlaut des vorliegenden Richtlinien-Entwurfs würde auch in diesem Fall der Abzug nach drei Monaten entfallen. Diese Verschärfung halten wir – auch in Hinblick auf die BFH-Rechtsprechung – für nicht sachgerecht. Deshalb sollte eine Konkretisierung des Wortlauts erfolgen.

R 9.7 „Übernachungskosten“

Wegfall der Möglichkeit zur Zahlung eines steuerfreien Arbeitgeberersatzes – Absatz 4 der bisherigen Richtlinie R 40

Mit Streichung der bisherigen Regelung einer pauschalen Erstattung von Übernachtungskosten fällt eine Vereinfachungsregelung für Arbeitgeber weg. Der Wegfall der einseitigen Pauschale für Arbeitgeberzahlungen hat aber auch einen positiven Effekt. Bei der Veranlagung treten bisher Probleme auf, wenn Arbeitnehmer ihre Auswärtstätigkeiten und Aufwendungen zur Steuererklärung nicht (mehr) nachweisen können und die Finanzämter deshalb Arbeitgebererstattungen, die zudem meist zusammengefasst ausgewiesen werden, nachversteuern. Es ist oft aufwändig und schwierig zu ermitteln, wie sich die Arbeitgebererstattungen zusammensetzen. Dieses Problem ließe sich natürlich auch lösen, indem ebenso beim Werbungskostenabzug die (betragsmäßig geringe) Übernachtungspauschale berücksichtigt werden kann. Eine solche Regelung würde einer Vereinfachung auch deshalb dienen, weil weitgehend Belege für die Veranlagung entbehrlich würden.

R 9.10 Abs. 1 Satz 8:

Für ledige Arbeitnehmer werden im Durchschnitt 14-tägige Heimfahrten gefordert. In der Praxis ergeben sich oft Schwierigkeiten vor allem bei Kindern in der Ausbildung, die aufgrund großer Entfernungen (lange Reisezeit und hohe Kosten!) oder ungünstiger Arbeitszeiten diese Voraussetzung nicht erfüllen, obwohl nach den Gesamtumständen davon auszugehen ist, dass sich der Lebensmittelpunkt weiterhin in der elterlichen Wohnung befindet. Auch wenn die Richtlinie durch die Formulierung „durchschnittlich“ und „ist davon auszugehen“ Ausnahmen zulässt, ergeben sich in diesen Fällen oft Streitfälle. Die Rechtsprechung hat in solchen Fällen u.E. überzeugend auf die Aufenthaltsdauer in der Heimatwohnung abgestellt. Ein Stpfl., der sich mindestens 50 Tage (bei längerer Arbeitsfreistellung, Urlaub, Ferien) in der Heimatwohnung aufhält, ist genauso lange in der Wohnung wie ein anderer, der regelmäßig zweimal monatlich für jeweils 2 Tage die Heimatwohnung aufsucht. Wir schlagen deshalb vor, den Satz um einen Halbsatz zu ergänzen: „ ..., oder hält er sich mindestens 50 Tage im Jahr in der Wohnung auf, ist davon auszugehen, dass sich dort der Mittelpunkt ... befindet.“

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer
NVL Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.